

phenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche die Amtsbezeichnung »Oberpostdirektion« führen; diesen sind die Postämter, Telegraphenämter und Postagenturen untergeordnet.

Da nach Artikel 48 der Reichsverfassung das Post- und Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Verkehrsanstalten verwaltet werden, so erstreckt sich die Zuständigkeit des Reichspostamts auf das gesammte Reichsgebiet mit Einschluss Elsass-Lothringens. Hinsichtlich Bayerns und Württembergs beschränkt sich seine Kompetenz, da diesen Staaten die selbständige Verwaltung ihrer Postanstalten nach Artikel 52 gewährleistet ist, nur auf die Wahrnehmung der Geschäfte, welche sich auf die Gesetzgebung und auf das Verhältniss zu andern Postverwaltungen beziehen.

#### § 275.

##### E) Reichsjustizamt.

Dasselbe besteht als selbständige oberste Reichsbehörde unter der Leitung eines Staatssekretärs seit dem 1. Januar 1877. Zum Geschäftskreise des Reichsjustizamtes gehören sämtliche in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Angelegenheiten für das Reich, insbesondere die Vorbereitung und Vertretung der auf diesem Gebiete liegenden Gesetzentwürfe. Die Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen zu den bezüglichen Gesetzen, endlich die das Reichsgericht betreffende Justizverwaltung. Auch gehört zu seinem Ressort die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches.

#### § 276.

##### t für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 27. Mai 1878 (Gesetzblatt 1879 S. 193) ist verfügt worden, dass die Verwaltung der Reichseisenbahnen von einem besonderen Reichsamte, als einer dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralbehörde, geleitet werden soll. Gegenwärtig steht diese Behörde in Personalunion mit dem preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Bis jetzt sind aber die elsass-lothringischen Bahnen die einzigen Reichseisenbahnen, wozu noch die gepachteten Bahnstrecken der luxemburgischen Wilhelmsbahn kommen. Unter der Leitung des Reichs-

amtes sind die Verwaltung und der Betrieb der dem deutschen Reiche gehörigen Eisenbahnen in Elsass-Lothringen, sowie die Ausführung derjenigen Bahnstrecken, welche in Elsass-Lothringen auf Kosten des Reiches ausgeführt werden, »der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen« zu Strassburg übertragen.

### § 277.

#### G) Das Reichseisenbahnamt.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1873 (Gesetzblatt S. 164) ist unter diesem Namen eine Reichsbehörde als selbständige Centralbehörde errichtet worden, welche ihre Geschäfte unter der Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers zu besorgen hat. Die Mitglieder derselben werden vom Kaiser ernannt, doch dürfen Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheilig sind, nicht Mitglieder dieser Behörde sein. Das Reichseisenbahnamt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches 1) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen; 2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmässigen Vorschriften Sorge zu tragen; auf die Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Missstände hinzuwirken. Ueber die Wirksamkeit des verstärkten Eisenbahnamtes als Verwaltungsgericht wird unten die Rede sein.

### § 278.

#### H) Das Reichsschatzamt.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 14. Juli 1879 (Gesetzblatt S. 196) ist die bis dahin mit dem Reichskanzleramte verbundene Finanzverwaltung des Reiches an eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellter Centralbehörde, unter Benennung »Reichsschatzamt«, übertragen. An der Spitze derselben steht ein Staatssekretär. Zum Geschäftskreise des Reichsschatzamtes, dessen Zuständigkeit im Allgemeinen aus seiner Bestimmung als oberste Reichsfinanzverwaltungsbehörde sich ergibt, gehören insbesondere das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Münz-, Reichspapiergeld- und Reichsschuldenangelegenheiten, die Verwaltung des Reichsvermögens, soweit dieselbe nicht von anderen